



Zahl: D/36908/2024

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 19.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 168/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Weerberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumptanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Landwirtschaftliche Betriebsflächen ohne Wasseranschluss (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos u. dgl.);
 - b) Gartenhäuschen und Holzlegen in Holzbauweise ohne Wasseranschluss, sofern diese ihrer Ausstattung und baulichen Beschaffenheit nach nicht einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können.
 - c) Mobile offene Schwimmbecken mit einem Füllungsvermögen von höchstens 10.000 Litern.

Nachträgliche Verwendungszweckänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) **Die Anschlussgebühr beträgt einmalig EURO 2,98 pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens aber im Einzelfall EUR 1.500,00 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%**
- (4) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 10,95 per m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% zu entrichten.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(6) Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

(1) Nach § 7 der Wasserleitungsordnung wird der Wasserverbrauch durch den Wasserzähler, der in jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt bzw. Grundstück vor Bezug des Gebäudes einzubauen ist, festgestellt und gemessen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in Kubikmeter pro Jahr, mindestens jedoch 55 Kubikmeter je Objekt bzw. Grundstück und Jahr. Mit Fälligkeit 15.11. eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf die Jahresabrechnung anzurechnen.

(2) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmeter pro Jahr durch den Bürgermeister nach Vergleichswerten und Schätzung festgelegt.

(3) Bei Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird bzw. rechtlich und technisch nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung, und zwar wie folgt:
Bemessungsgrundlage für den Wasserzins ist der Personenstand pro Haushalt, zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben, sowie zusätzlich der durchschnittliche Viehstand bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Verrechnet wird ab 01.07.1993

pro Person und Tag	200 Liter
pro Nächtigung	200 Liter
pro Großvieheinheit und Tag	65 Liter

Bemessungsgrundlage für den Wasserzins bei Wochenendhäusern, Zweitwohnungen u.dgl. ist die Wohnnutzfläche nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.

Verrechnet wird ab 01.07.1993

bis 100 m ² Wohnnutzfläche pro Tag	200 Liter
über 100 m ² Wohnnutzfläche pro Tag	300 Liter

(4) Der Wasserzins wird je Kubikmeter Wasserverbrauch auf Grund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 1 Abs. 1 jährlich festgesetzt. **Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser EUR 1,05 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%.**

(5) Für die Dauer der Bautätigkeit (Bauzeit) bis zur Einleitung des Wassers in das Bauobjekt ist Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug, die verbaute Fläche des baupolizeilichen bewilligten Objektes, wobei jährlich pro m² ein Wasserzins von € 0,10 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10% zu entrichten ist.

§ 4

Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr beträgt pro Jahr bis 10 m³ Durchflussmenge € 15,50 und ab 10 m³ Durchflussmenge € 28,80

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

§ 5

Stichtag für die Ermittlung der Wasserverbrauchseinrichtung zur Berechnung des Wasserzinses bei Pauschalierung

(1) Als Stichtag für die Berechnung des Wasserverbrauches nach Pauschale (bei defekten Wasserzählern) wird der Tag der letzten regulären Zählerablesung festgesetzt. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. März und 1. September eines jeden Jahres. Die Zahl der

Fremdennächtingungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nächtingungen anhand der Zahl der Fremdenbetten und einer durchschnittlichen Auslastung von 100 Tagen derselben zu ermitteln.

Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten, allgemeinen Viehzählung bzw. im Zweifelsfall aus den Bestandsblättern der letzten periodischen Bestandsuntersuchung ermittelt.

- (2) Bei den hierfür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt wieviel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses nach Vergleichswerten.
- (3) Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch ein Gemeindeorgan.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, außer dem § 3 Abs. 4 mit 01.01.2025 in Kraft. § 3 Abs. 4 tritt mit 01.10.2025 mit der nächsten Zählerablesung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Weerberg lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer

**An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter
www.weerberg.at kundgemacht
vom: 21.11. bis einschließlich 06.12.2024**